

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/984c0dad-2b29-364f-afcc-fc6a0f8c5780>

Bibliografie

Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 20 HBO - Verwendbarkeitsnachweis

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis ([§§ 21 bis 23](#)) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es hierfür keine Technischen Baubestimmungen ([§ 90 Abs. 1](#)) und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von den Technischen Baubestimmungen ([§ 90 Abs. 1](#)) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach [§ 89 Abs. 9](#) es vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach [§ 90 Abs. 1](#) enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Abs. 1 bedürfen.

